

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **60 (1965)**

Heft 4-de

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

druck einer bedeutenden Zeit in Englands Geschichte und verdienen daher, wenigstens in ihren besten Beispielen geschützt und erhalten zu werden.

Der schweizerische Leser, der dies vernimmt, wird an eine ähnliche Erscheinung in unserem Lande denken: die in den letzten Jahren vollzogene Aufwertung des lange verpönten Jugendstiles.

Verhältnis des englischen Heimatschutzes zum Naturschutz

So wie in der Schweiz hat sich auch in England im Laufe der Zeit eine Ausmarkung der Arbeitsgebiete ergeben. Dabei sind auf den Britischen Inseln die Grenzen etwas anders gezogen. Während bei uns der Heimatschutz im allgemeinen kein eigenes Grundeigentum kennt – der schweizerische Naturschutz hingegen ist ein eigentlicher ‚Großgrundbesitzer‘ –, übernimmt der englische Heimatschutz auch Naturreservate zu treuen Händen, aber nur, wenn sie „places of outstanding natural beauty“, d.h. von besonderem Schönheitswert sind und daher auch als Erholungslandschaften gepflegt und unterhalten werden müssen. Mit Reservaten von rein wissenschaftlichem Interesse befaßt der National Trust sich nicht. Seinen größten Beitrag zum Schutze der heimischen Natur und des Landschaftsbildes erblickt der englische Heimatschutz jedoch darin, daß er seine Ländereien gegen mißverstandenen und damit schädlichen Fortschritt (harmful development) schützt. Dieser Bodenbesitz umfaßt weite Moorgebiete, Ackerland und Wälder, Parke und Seen und gegen 300 Kilometer Meeresküste. Im Sinne des Vogelschutzes verbietet der Trust auf seinen Gütern auch die Anwendung schädlicher Chemikalien und sorgt ganz allgemein dafür, daß in der Betriebsführung auf die Tier- und Pflanzenwelt Rücksicht genommen wird.

Photographen: J. Allan Cash, London (S. 110); A. F. Kersting, London (S. 111, 115, 116, 119 oben, 123, 124, 128); Kingsley Tayler, Minehead (S. 112); Aerofilms & Aero Pictorial Ltd., London (S. 113); Photo Precision, St. Albans (S. 118 oben); Central Office of Information, London (S. 118 unten); The Times, London (S. 119 unten); Vernon D. Shaw, Hale, Altrincham (S. 120); Country Life, London (S. 121, 126 oben); Studio Cyril, Bath (S. 122); Edwin Smith, National Trust (S. 125, 126 unten, 129); National Trust for Scotland, Edinburgh (S. 133, 134, 135); Roma's Press Photo (S. 137).